

Schutzkonzept

der

**Ev.-Lutherischen Kirchgemeinden Marienberg, Kühnhaide-Pobershau
und Heilandskirchgemeinde Zöblitz Lauterbach**

(Stand 04.06.2025)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Leitbild.....	3
2. Risiko- und Potenzialanalyse.....	3
3. Haupt- und ehrenamtlich Tätige.....	5
4. Umgang mit Schutzbefohlenen.....	6
5. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren.....	8
6. Verdacht und Fallklärung, Intervention.....	8
6.1. Verdachtseinschätzung.....	8
6.2. Verdachtsmeldung.....	9
6.3. Intervention.....	10
6.4. Interventionsteam.....	11
6.5. Interventionsplan.....	11
6.6. Kindeswohlgefährdung.....	12
7. Rehabilitierung.....	12
8. Evaluation und Monitoring.....	13
9. Anhänge.....	13

1. Leitbild

Die Kirchgemeinden des Schwesternkirchverhältnisses Marienberg, Kühnhaide-Pobershau und der Heilandskirchgemeinde Zöblitz-Lauterbach treten dafür ein, dass alle Menschen, mit denen wir in Kontakt treten, Gottes Liebe erleben und deshalb Kirche als einen sicheren Ort erfahren, in dem sie vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt geschützt sind. Wir tun dies im Bewusstsein und in der Verantwortung unserer eigenen Geschichte.

2. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse wurde durchgeführt und findet sich ausgefüllt in den jeweiligen Pfarrämtern der Schwesternkirchgemeinden.

Zu den verschiedenen Räumen der Kirchgemeinden wird Folgendes festgelegt:

Die Nutzungszeiten für Gemeindekreise und -veranstaltungen sind ebenso wie die jeweils schlüsselverantwortlichen Personen gelistet. Nutzt eine Gruppe einen Raum regelmäßig, dann ist dies in einem Wochenplan vermerkt. Einmalige Termine sind im Kalender der Pfarrämter dokumentiert oder bei den leitenden Mitarbeitenden angemeldet. Verantwortlichkeiten und Ereignisse sind somit stets nachvollziehbar.

Aus der Analyse ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Das Themengebiet Gewaltschutz und Prävention wird in allen Arbeitsfeldern der Kirchgemeinden mitbedacht und die Beschäftigung als dauerhafter Auftrag wahrgenommen.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden zum Verhaltenskodex geschult und unterschreiben diesen. Ausnahmen von dieser Regelung werden weiter unten unter 3. beschrieben.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weisen alle 5 Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis vor. Ausnahmen von dieser Regelung werden weiter unten unter 3. beschrieben.
- Das Themenfeld (sexualisierte) Gewalt und der „Umgang mit Nähe und Distanz“ ist verbindliches Thema bei Vorbereitungstreffen für Rüstzeiten, Veranstaltungen, in Einstellungsverfahren und in der pädagogischen Arbeit. Dafür verantwortlich sind

die Leitungspersonen wie Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen usw.

- Es wird ein verbindliches, einheitliches Beschwerdemanagement eingeführt.
- Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden einmal jährlich Fortbildungsangebote zum Thema Gewalt/sexualisierte Gewalt, Macht, Kinderrechte, Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung etc. angeboten.
- Es wird ein Interventionsteam auf der Ebene der Schwesternkirchgemeinden gebildet, Kontaktmöglichkeiten zum Interventionsteam werden veröffentlicht.
- Für Beratungsangebote und Seelsorge werden verbindliche Regeln getroffen und größtmögliche Transparenz geschaffen.
- Interventionspläne, Handlungsleitfäden und Ansprechpersonen werden in allen Vorbereitungstreffen für Veranstaltungen thematisiert, außerdem sind sie an geeigneten Stellen (Pfarrämter, Kindergärten, Kirchen usw.) veröffentlicht.
- Leitungspersonen sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und handlungsfähig.
- Für den Kontakt von Teilnehmenden und Mitarbeitenden über Social Media werden die Gefahren und Risiken thematisiert und in einem verantwortlichen Umgang geschult.
- Seelsorge wird als Raum der Tröstung, Reflexion und Ermutigung gewertschätzt. Um sich den Gefahren der Seelsorge bewusst zu bleiben, wird empfohlen: Seelsorge kann nur von Menschen gegeben werden, die sich und ihr Handeln selbst der Seelsorge durch andere unterziehen.
- Das Thema „Kinderrechte“ wird in den pädagogischen Angeboten verankert.
- Mit den Personenberechtigten ist klar zu kommunizieren, wie minderjährigen Teilnehmenden in Gruppen und Veranstaltungen das Thema Gewalt/sexualisierte Gewalt besprochen wird.
- Eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und des Vertrauens wird aufgebaut und gestärkt.
- Freizeithäuser und andere angemietete Räume werden in der Vorbereitung einer Veranstaltung oder Rüstzeit nach dem eigenen Schutzkonzept befragt. Für eigene Rüstzeiten wird das Schutzkonzept des Kirchenbezirkes Marienberg angepasst.
- Zugänglichkeit zu Räumlichkeiten und damit verbundene Risiken werden in einem fortlaufenden Prozess kritisch geprüft.
- Nach einem aufgetretenen Fall wird das Schutzkonzept überprüft bzw. angepasst.

3. Haupt- und ehrenamtlich Tätige

Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

Sowohl die Haupt-, als auch die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden kennen den Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, haben diesen unterschrieben und sich zu dessen Einhaltung verpflichtet. Eine Ausnahme gilt für Teilnehmende an Chören und Musikgruppen, Gemeindebrieffasträgerinnen und -träger sowie Personen, die ausschließlich helfend oder vorbereitend an Veranstaltungen der Kirchengemeinde mitwirken. (Bspw. Kuchen backen/austeilen oder Stühle stellen.) Für Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wird einmal jährlich eine vertiefende Schulung zum Themenkomplex Gewaltschutz und Prävention innerhalb der Gemeinde angeboten.

Für die Vertrauensverhältnisse, die innerhalb der kirchlichen Arbeit bestehen, gilt in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seelsorge das Abstinenzgebot und Abstandgebot. Dies bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind und außerdem das Nähe- und Distanzempfinden des jeweiligen Gegenübers zu achten ist.

Ein erweitertes Führungszeugnis liegt von allen hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor, sowie von denjenigen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die eine Verhaltenskodexschulung benötigen. Alle fünf Jahre ist ein aktualisiertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Dokumentation wird durch die jeweiligen Pfarrämter verantwortet.

Es besteht eine Meldepflicht für begründete Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt, sowie von Verstößen gegen das Abstinenzgebot an das Landeskirchenamt. Hinweisgeber können sich vorher bei der Ansprechstelle (<https://www.evlks.de/handeln/hilfe-und-unterstuetzung/praevention-intervention-und-hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/ansprechpersonen>) beraten lassen. Sowohl bei Beratung, als auch bei der Meldung ist die Anonymität der meldenden Person garantiert.

Anja Philipp

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Telefon: 0351 4692 106
E-Mail: anja.philipp@evlks.de

4. Umgang mit Schutzbefohlenen

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

In unseren Kirchengemeinden gibt es ein vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen. Mit dem kirchlichen Bildungsauftrag ist das Ziel verbunden, die uns anbefohlenen Menschen darin zu unterstützen, zu mündigen Christen zu werden. Die altersgerechte Vermittlung der Grundrechte und die Frage des Kinderschutzes sind Teil dieses Auftrages. Dazu gehört auch, sich seiner Rechte und Pflichten gegenüber anderen und der Gemeinschaft bewusst zu werden und diese zu kennen.

Die verschiedenen Voraussetzungen, die Kinder und Jugendliche mitbringen, sind zu beachten. Dabei ist eine Partizipation der Schutzbefohlenen sowie ihrer Sorgeberechtigten an der Entwicklung und Bewahrung von sicheren Orten entscheidend. Wo sich Kinder und Jugendliche als aktive Subjekte ihrer Gruppen und Kreise erfahren und diese mitgestalten, entsteht der Raum, der sie fähig macht, für sich selbst einzutreten und erlebter Gewalt zu widerstehen.

Die Gruppenleitenden sind sensibel für den Themenkomplex Sexualität und nehmen damit verbundene Aspekte (sexualisierte Sprache, Selbstbestimmung, Umgang mit Filmmaterial u. a.) in Absprache mit den Sorgeberechtigten, bei Bedarf in ihre Arbeit auf. So wird immer am Beginn des Schuljahres in den Kinder- und Jugendgruppen auf das Thema des Gewaltschutzes und der Meldemöglichkeiten hingewiesen.

Im Umgang mit Social Media und digitalen Daten wird der Datenschutz eingehalten (siehe EKD-Datenschutzgesetz: <https://kirchenrecht-uek.de/document/41335>) und mit den

Teilnehmenden und den Sorgeberechtigten abgesprochen. Dabei wird die Privatsphäre sowohl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen als auch der Haupt- und Ehrenamtlichen geachtet. Da, wo Fotos der Veranstaltungen und Gruppen gemacht und veröffentlicht werden sollen, wird eine Fotoerlaubnis eingeholt. Sowohl die Mitarbeitenden als auch die Teilnehmenden an Gruppen werden für den Umgang mit Social Media sensibilisiert.

Die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern wissen, an welche Ansprechpartner sie sich mit ihren Anliegen und Fragen wenden können. (Siehe unter 5.)

Seelsorgesituationen müssen als besonderer Schutzraum, aber auch als sehr sensibler Bereich besonders im Blick sein. In der Seelsorge handelt es sich zwischen Seelsorger und Seelsorge-Suchendem oft um Eins-zu-eins-Situationen, die auch benötigt werden, um einen vertraulichen Rahmen für die Anliegen der seelsorge-suchenden Person zu schaffen. Da außerdem zwischen dem Seelsorger und dem Seelsorge-Suchenden ein Machtverhältnis entsteht, ist es notwendig, hier besonders aufmerksam zu sein. Deshalb wird empfohlen, dass nur diejenige Person Seelsorge üben kann, die sich selbst der Seelsorge und damit der Korrektur und Hilfe anderer Menschen, besonders was ihren eigenen Dienst betrifft, anvertraut.

Sollte es im Rahmen der Seelsorge zu Informationen über sexualisierte Gewalt kommen, ist zu prüfen, ob der seelsorgerliche Rahmen des Gespräches beendet werden kann, um geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei gilt es, die gesetzlichen Regelungen für die Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung einerseits und das Beichtgeheimnis für ordinierte Personen andererseits zu achten.

5. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

Eine offene Fehler- und Feedbackkultur wird innerhalb der Kirchengemeinden gepflegt. Eine Kultur der „Fehlerfreundlichkeit“ wird von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen angestrebt und gepflegt. Beschwerden, Kritik und Rückmeldungen sind von allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden erwünscht und willkommen. Sie werden in einem geeigneten Rahmen von den Gruppenleitenden aufgenommen, dokumentiert und gegebenenfalls in der Dienstberatung aufgenommen und besprochen. Falls die Person, die die Beschwerde eingereicht hat, es wünscht, wird sie über den Umgang mit ihrer Eingabe informiert und erhält eine Rückmeldung.

Auf eine geeignete Form und Sensibilisierung des Beschwerdesystems für Kinder und Jugendliche ist zu achten. Auch sie werden mit ihren Problemen und kritischen Rückfragen ernst genommen. Dafür werden in den jeweiligen Orten, wo sich Kinder- und Jugendgruppen treffen, Möglichkeiten in Form von Kummerkästen geschaffen. Für Jugendliche und Erwachsene wird außerdem ein QR-Code an geeigneter Stelle veröffentlicht, der auf die Internetseiten der Kirchengemeinden verlinkt ist, wo sie ihre Rückmeldungen und Beschwerden persönlich oder anonym melden können. Dafür wird das Beschwerdeformular aus dem Rahmenschutzkonzept der Ev. Landeskirche Sachsen verwendet. Auch diese Meldungen werden aufgenommen und in adäquater Weise dokumentiert und bearbeitet. Wünscht die meldende Person eine Information, wie mit ihrer Meldung umgegangen wird, so hat diese zu erfolgen.

6. Verdacht und Fallklärung, Intervention

6.1. Verdachtseinschätzung

Bei Verdachtsfällen von Gewalt ist auf die [Handlungsleitfäden](#) zurückzugreifen. Dieser wird in den Gemeinden an geeigneter Stelle veröffentlicht und liegt in den Pfarrämtern aus.

Hilfe bei der nicht immer leichten Einschätzung der Verdachtsfälle und der möglicherweise folgenden Meldepflichten geben verschiedene Stellen der Landeskirche:

Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirk Marienberg:

Tabea Schönfelder

Telefon: 01578 3926215

E-Mail: tabea.schoenfelder@evlks.de

Sie kann nicht nur bei der Falleinschätzung helfen, sondern auch bei Bedarf an die zuständigen Stellen weitervermitteln.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende berät die Ansprechstelle des Landeskirchenamtes:

Anja Philipp

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Lukasstraße 6

01069 Dresden

Telefon: 0351 4692 106

E-Mail: anja.philipp@evlks.de

6.2. Verdachtsmeldung

Wird ein Verdacht nach der Voreinschätzung als begründet befunden, wird dieser an die zuständige Stelle gemeldet. Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende erfolgt die Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Auch eine anonyme Meldung ist möglich. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt. Außerdem können die Anerkennungskommission, externe Beratungsstellen und die Aufarbeitungskommission hinzugezogen werden.

Zur Meldung von begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt sind alle Haupt- und Ehrenamtlichen verpflichtet.

Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt die Meldung an die pädagogischen Fachkräfte der Kirchengemeinde, sowie die insoweit erfahrenen Fachkräfte. (Eine Liste zu den jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräften findet sich im Anhang des Schutzkonzeptes oder kann auf der Internetseite des Landkreises nachgesehen werden.) Diese leiten die notwendigen Schritte ein und informieren die Leitung der Pfarrämter der Kirchengemeinden. Handlungsleitend sind dabei der Handlungsleitfaden der Ev.-Lutherischen Landeskirche Sachsen sowie des Landkreises Erzgebirge.

6.3. Intervention

Verdachtsfälle sind an die Stellen zu melden, die das weitere Verfahren übernehmen. Dies sind die jeweiligen Anstellungsträger bei hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Im Falle eines Verdachtsfalles gegen einen Ehrenamtlichen bzw. Ehrenamtliche sind die jeweiligen Pfarramtsleiter der Kirchengemeinden zuständig.

Zuständige Stelle:

bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und -beamte:

Landeskirche (Landeskirchenamt):

Anja Philipp

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Lukasstraße 6

01069 Dresden

Telefon: 0351 4692 106

E-Mail: anja.philipp@evlks.de

bei Angestellten des Kirchenbezirks:

Ev.-Luth. Superintendentur Marienberg

Superintendent Rainer Findeisen

Dresdner Str. 4

09557 Flöha

Telefon: 03726 2343

E-Mail: rainer.findeisen@evlks.de

bei ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde Marienberg sowie bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdiensst:

Pfarramtsleiter Kirchgemeinde Marienberg

Pfarrer Volkmar Freier

Freiberger Str. 2

09496 Marienberg

Telefon: 03735 769008

E-Mail: volkmar.freier@evlks.de

bei ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde Kühnhaide-Pobershau:

Pfarrer Volker Gebhard

Amtsseite-Zugstr. 15

09496 Marienberg, OT Pobershau

Telefon: 03735 23661

E-Mail: volker.gebhard@evlks.de

bei ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Heilandskirchgemeinde Zöblitz-Lauterbach:

Pfarrer Wolfram Rohloff

Am Marktplatz 82

09496 Marienberg, OT Zöblitz

Telefon: 037363 7335

E-Mail: wolfram.rohloff@evlks.de

6.4. Interventionsteam

In den Schwesternkirchgemeinden gibt es ein gemeinsames Interventionsteam. Dieses berät die jeweils zuständigen Stellen und unterstützt die Verdachtsklärung.

Die Verantwortung für die Maßnahmen bleibt bei den zuständigen Stellen.

Zum Interventionsteam gehören:

- Pfarrer Friedemann Liebscher
- Bianca Gründig-Wendrock
- Sophie Landgraf
- Mandy Helmert
- Grit Hörschen
- Präventionsbeauftragte Tabea Schönfelder

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende wird das Interventionsteam ergänzt durch:

- Superintendent: Rainer Findeisen
- Leiter des Regionalkirchenamtes Chemnitz: OKR Christian Richter

Wenn Minderjährige betroffen sind, dann ist außerdem eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. (Siehe Liste des Landkreises Erzgebirge)

6.5. Interventionsplan

Der Interventionsplan enthält insbesondere folgende Schritte:

- durchgängige Dokumentation
- Einschätzung und Beurteilung des gemeldeten Verdachtes
- Schutzmaßnahmen für die Betroffenen, Unterstützung, Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten
- Beteiligung und Information von Betroffenen und weiteren Beteiligten
- Prüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte
- Prüfung und ggf. Meldung an Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden (z. B. Jugendamt)
- Umgang mit Öffentlichkeit und Medien
- Zusammenarbeit mit der Meldestelle: Information, Verlaufsmeldungen, Abschlussbericht
- Schritte zur Aufarbeitung
- ggf. Schritte zur Rehabilitation, wenn sich ein Verdacht nicht bewahrheitet
- Abschluss der Fallbearbeitung; Reflexion / Evaluation für die Präventionsarbeit

6.6. Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gelten bei Trägern der freien Jugendhilfe zusätzlich die mit Jugendämtern vereinbarten Handlungsleitfäden. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

7. Rehabilitierung

Sollte sich ein Verdacht gegen eine Person als unbegründet herausstellen, muss der falsch Beschuldigte rehabilitiert werden. Das geschieht anhand folgender Schritte:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht.
- Erkennen der Motivlage und des dahinterliegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

8. Evaluation und Monitoring

Die Arbeit am Schutzkonzept ist mit dem Beschluss des Konzeptes durch die Kirchvorstände nicht abgeschlossen. Sondern muss als Prozess weiter fortgeführt werden. Dazu soll das Konzept 2028 erneut angeschaut und eventuell angepasst werden. Bei

Auftreten eines Falles wird das Konzept ebenfalls überprüft. Für die Evaluation tritt eine Schutzkonzeptgruppe mit der Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes zusammen.

9. Anhänge

Risikopotenzial- und Raumanalyse

[Handlungsleitfäden „Aktiv gegen Gewalt“](#)

[Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte](#)